



KANZLEI NICKERT
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Baufrühstück



Übersicht

- ▮ Marktchancen
- ▮ Versicherung, Haftung und Gewährleistung von Baurisiken
- ▮ Meldepflichten
- ▮ Arbeitsrechtliche Aspekte
- ▮ Steuerliche Behandlung
- ▮ Aktuelles Baurechtsurteil

Vorübergehende Tätigkeit deutscher Bauunternehmer / Handwerksbetriebe in Frankreich

Marktchancen für Bauunternehmen in Frankreich

Internationalisierung

- ▮ Großes Zukunftspotential fürs Handwerk im Nachbarland Frankreich (outbound Aktivitäten)
- ▮ Handelsvolumen bei ca. 120 Mrd. €
- ▮ Marktchancen erst zu 20 % genutzt
- ▮ Ca. 80 % der grenznahen Unternehmen wurden bislang noch nicht in Frankreich tätig

Internationalisierung

- ‡ Hohe Akzeptanz deutscher Handwerksleistung in Frankreich
- ‡ Qualität wird auch preislich honoriert
- ‡ Hemmnisse: „Assurance decennale“
- ‡ Zusammenarbeit zwischen Baden und Elsass soll leichter und unbürokratischer werden

Versicherung, Haftung und Gewährleistung von Baurisiken

Assurance R. C. décennale

- ! Pflichtversicherung für evtl. Gewährleistungsansprüche des Bauherrn oder späteren Erwerber
- ! Besonderheit des französischen Rechts, in Deutschland sind Risiken praktisch nicht versicherbar
- ! Betrifft Bauwerke, die Personen Unterkunft bieten; nicht Tiefbau, Brücken, Straßen etc.

Assurance R. C. décennale

- ! zwingendes Recht; kann auch nicht durch Vertrag oder AGB abbedungen werden
- ! Auswirkung auf Kostenkalkulation

Assurance R. C. décennale

- ! muss auch von ausländischen Unternehmen beachtet werden
- ! Ziel ist es, Verbrauchern einen möglichst weitreichenden Schutz zu bieten

Welche Gewährleistungsansprüche fallen unter die 10-jährige Haftung ?

¶ Wortlaut Art. 1792 CC:

Jeder Hersteller eines Bauwerks haftet dem Bauherrn oder Erwerber in vollem Umfang für Schäden, die die Standfestigkeit des Bauwerks beeinträchtigen oder die das Gebäude durch Einwirkung auf seine wesentlichen Bestandteile für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen. Dies gilt auch für Schäden, die auf einem Mangel des Bodens beruhen.

Welche Gewährleistungsansprüche fallen unter die 10-jährige Haftung ?

- ¶ Es werden auch Schäden an Ausstattungselementen erfasst, sofern diese mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Für alle anderen Ausstattungselemente gilt die 2-jährige Verjährungsfrist.
- ¶ 10-Jährige Frist gilt für Neubauten und Renovierungsarbeiten.
- ¶ Jede Vertragsklausel, die diese Regelung einschränkt oder ausschließt, gilt als nicht vereinbart.

Verschuldensvermutung

- ¶ In Frankreich wird das Verschulden des Herstellers vermutet
- ¶ Umkehr der Beweislast
- ¶ Bauherr muss nur Schaden nachweisen und den Umstand dass der Hersteller im Verantwortungskreis stand
- ¶ Hersteller muss sich exkulpieren
- ¶ Unterschied zum deutschen Recht

Wer ist Hersteller?

- ! Alle Architekten, Bauunternehmer, Techniker und andere Personen, die mit dem Bauherrn einen Werkvertrag abgeschlossen haben, wobei diese gegenüber dem Bauherrn auch für die von ihnen eingeschalteten Subunternehmer haften und
- ! alle Personen, die ein Bauwerk, das sie errichtet haben oder errichten ließen, nach dessen Fertigstellung veräußern.

Wer ist Hersteller?

- ¶ Handwerker, die als Subunternehmer eingeschaltet werden, unterliegen nach dem Gesetzeswortlaut nicht der R. C. décennale.
 - ¶ In der Praxis ist es allgemein üblich, diese Haftung durch vertragliche Vereinbarung auch auf den Subunternehmer zu erstrecken.
- Wichtig:** Beschäftigen Sie Subunternehmer, ist eine Haftungserstreckung dringend zu empfehlen.

Welche Mängel sind erfasst?

- ! Mängel die die Standfestigkeit oder Benutzbarkeit des Bauwerks beeinträchtigen.
- ! Ästhetische Mängel scheiden aus.
Bsp.: mangelhaft angebrachte Tapete
- ! Ebenso scheiden Mängel an abnehmbaren Ausstattungsteilen aus (Gardinenstangen etc.).

Welche Mängel sind erfasst?

- ! Erfasst sind Risse in tragenden Mauerteilen, undichte Dächer und Rohre oder nicht funktionierende Heizungen.
- ! Eine Abgrenzung ist oft schwierig. Einzelfallentscheidung. Maßgebend ist die Zweckbestimmung des Gebäudes.
- ! Bsp: Rohre Unterputz: Bestandteil
Rohre Aufputz: Zubehör

Wann beginnt die 10-jährige Frist?

- ¶ Frist beginnt mit Abnahme des Bauwerks.
- ¶ Die Abnahme ist definiert als Akt, durch den der Bauherr die Annahme des Bauwerks mit oder ohne Vorbehalt erklärt.
- ¶ Bei der Abnahme erkennbare Mängel, müssen hier gerügt oder vorbehalten werden. Ansonsten ist eine Nachbesserung ausgeschlossen. Die Vorbehalte müssen schriftlich erklärt werden.

Wann beginnt die 10-jährige Frist?

- ¶ An eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten sind in Frankreich hohe Anforderungen zu stellen. Es empfiehlt sich deshalb eine schriftliche Abnahme.
- ¶ Vertretungen sind bei der Abnahme möglich.

Welche Versicherungsmöglichkeiten bestehen?

- Die obligatorische Haftpflichtversicherung wird im Allgemeinen nicht pro Baustelle, sondern als Abonnement-Versicherung für ein Jahr geschlossen. Damit sind alle Baustellen für ein Jahr von Versicherung umfasst.

Welche Versicherungsmöglichkeiten bestehen?

- I Es besteht die Möglichkeit der Einzelversicherung. Hiervon machen insbesondere ausländische Firmen Gebrauch. Problematisch ist bei kleineren Baustellen die Mindestprämie.

Wann muss Versicherung abgeschlossen sein?

- ¶ Die Versicherung muss noch vor der Erklärung über die Eröffnung der Baustelle (DROC) abgeschlossen sein.

Welche Versicherungen bieten die R. C. décennale an?

- ¶ In Deutschland wird die R. C. décennale nur von der VHV angeboten.
- ¶ Voraussetzung für einen Versicherungsabschluss bei der VHV, ist der Nachweis einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit als Gewerbetreibender für die zu versichernde Tätigkeit. Außerdem muss die Betriebshaftpflichtversicherung bei der VHV abgeschlossen sein.

Welche Versicherungen bieten die R. C. décennale an?

- ! Französische Gesellschaften lehnen die Versicherung ausländischer Unternehmen oft ab.
- ! Soweit ein Unternehmen keine Versicherungsgesellschaft findet, besteht die Möglichkeit das Bureau Central des Tarification (bct@agira.asso.fr) zur Vermittlung einzuschalten.

Wann wird Bureau Central de Tarification tätig?

- I Der Antragsteller muss den Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei der von ihm ausgewählten Gesellschaft per Einschreiben mit Rückschein eingereicht haben.
- I Bei Ablehnung des Antrags oder Nichtbeantwortung innerhalb von 45 Tagen muss sich der Antragsteller innerhalb von 15 Tagen per Einschreiben mit Rückschein an die BCT wenden.

Wann wird Bureau Central de Tarification tätig?

- I Vollständiger Antrag (unterschrieben und datiert, Name der vergeblich angefragten Versicherungsgesellschaft, Kopie des Antrags mit Rückschein, Kopie Ablehnungsschreibens sofern vorhanden, ausgefüllter Fragebogen des BCT sowie Angaben zu dem Risiko, das versichert werden soll)

Welche Kosten entsteht durch den Abschluss der Versicherung?

- ! Es gibt keinen einheitlichen Tarif für die Pflichtversicherung.
- ! Maßgebende Umstände des Einzelfalles.

Welche Folgen hat ein Verstoß

- ¶ Bei Verstößen drohen Geldstrafen bis zu 75.000 € oder - in besonders schweren Fällen - Freiheitsentzug bis zu 6 Monaten.
- ¶ Außerdem kann der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Damit würde eine evt. Zahlungsklage abgewiesen.

Sachversicherung des Bauherrn?

- I Auch der Bauherr unterliegt der Versicherungspflicht zur Abdeckung evtl. Gewährleistungsansprüche, der sog. assurance dommages ourages (DO).

Sachversicherung des Bauherrn?

- I Bemerkt der Bauherr Mängel am Bauwerk, meldet er diesen seiner DO. Diese lässt ein Sachverständigengutachten erstellen. Der Bauherr erhält von seiner Versicherung ein Angebot für die Mängelbeseitigung. Die Versicherung des Herstellers, die den Mangel verursacht hat, zahlt die Kosten der Mängelbeseitigung direkt an die DO-Versicherung und nimmt sodann den Hersteller auf Zahlung der im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung in Anspruch.

Welche weiteren Haftungsregelungen gibt es im französischen Recht?

- ¶ Garantie der ordnungsgemäßen Erfüllung: Diese besagt, dass alle bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel innerhalb eines Jahres zu beseitigen sind. Das Gleiche gilt für verdeckte Mängel, die erst nach Abnahme erkennbar waren. Erfasst sind auch die untrennbar verbundenen Bestandteile.
- ¶ Beim Nachbesserungsanspruch gibt es grds. keine Zumutbarkeitsgrenze, Ausnahme bei höherer Gewalt.

Welche weiteren Haftungsregelungen gibt es im französischen Recht?

- I Garantie des guten Funktionierens, 2-jährige Garantie für Zubehörteile ist häufig als Zusatzgarantie in Versicherungsverträgen mit inbegriffen.

Meldepflichten

Meldepflichten

- ! Es müssen bestimmte Meldepflichten erfüllt sein, bevor ein deutsches Unternehmen Arbeiten in Frankreich durchführen darf.
- ! Anmeldung bei der Arbeitsinspektion (dazu gleich mehr) und
- ! Sonstige Meldepflichten (dazu gleich mehr).

Anmeldung bei der Arbeitsinspektion

- I Anmeldung erforderlich bei der Arbeitsinspektion = Inspection du Travail. Zuständig ist: www.travail.gouv.fr (Pfad: Informations Pratiques/vos interlocuteurs en régions travail)
- I Grds. muss das Unternehmen alle Arbeitnehmer vor der Aufnahme der Arbeit anmelden.

Anmeldung bei der Arbeitsinspektion

- ! Keine besonderen Formvorschriften zu beachten. Formular ist dort erhältlich (in französisch, auch auszufüllen in französisch). Im Formular werden vor allem gefragt:

Anmeldung bei der Arbeitsinspektion

- ▮ Name und Adresse des Unternehmens,
- ▮ Beginn, Ort und voraussichtliche Dauer der Tätigkeit und
- ▮ Personalien des Mitarbeiters.

Anmeldung bei der Arbeitsinspektion

- ! Anmeldung per Fax, Einschreiben oder E-Mail.
- ! „Arbeitserlaubnis“ gilt automatisch als erteilt mit der Einreichung der Anmeldung.
- ! Es gibt i. d. R. keine gesonderte Genehmigung oder Bestätigung der Arbeitsinspektion.

Anmeldung bei der Arbeitsinspektion

- ¶ Der Unternehmer muss aber die Anmeldung und den Versandnachweis (Faxbericht oder Rückschein) aufbewahren und den Arbeitnehmern mitgeben, da dieser bei Kontrollen als Nachweis gilt und mitgeführt werden muss.
- ¶ Selbständige müssen sich nicht anmelden. Zum Nachweis, dass sie im Heimatland ein Gewerbe angemeldet haben, aber eine Handwerkskarte oder eine Kopie der Gewerbebeanmeldung mit sich führen.

Sonstige Meldepflichten

- ! Sozialversicherungspflicht (dazu gleich mehr)
- ! Arbeitserlaubnis (dazu gleich mehr)

Sozialversicherungsrecht

- ¶ Bei einer Beschäftigung in Frankreich kann es zudem sein, dass das französische Sozialrecht Anwendung findet.
- ¶ Genauere Informationen sind hier: www.dvka.de/ unter Arbeiten im Ausland (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland)

Sozialversicherungsrecht

- ¶ Kein französisches Sozialrecht findet Anwendung, wenn
 - der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Geschäftstätigkeit in Deutschland ausübt (mindestens 25% des Umsatzes in Deutschland erwirtschaften) und
 - Arbeitnehmer wesentlichen Teil der Tätigkeit in Deutschland ausübt (mind. 25%) und

Sozialversicherungsrecht

¶

- die Beschäftigung nicht länger als 24 Monate dauert
- die arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber fortbesteht und
- der Arbeitnehmer keinen anderen Arbeitnehmer „ablöst“.

Arbeitserlaubnis

- † Ist für **EU-Bürger** nicht erforderlich
- † Seit 01.01.2004 besteht auch keine Pflicht mehr für **EU-Bürger**, eine Carte de Séjour (Aufenthaltsgenehmigung) zu beantragen
- † **Nicht-EU-Bürger** müssen also neben der Arbeitserlaubnis (s. o.), eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Diese wird beantragt bei der örtlichen Préfecture.

Arbeitsrechtliche Aspekte

Arbeitsrechtliche Aspekte

¶ Allgemein:

Immer zwingend zu beachten sind französische Verwaltungsvorschriften und Vorschriften von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen, welche günstiger für den Arbeitnehmer sind.

Arbeitsrechtliche Aspekte

- I Bestimmungen des französischen Arbeitsrechts sind insbesondere:
 - Arbeitserlaubnis (dazu bereits oben, Anmeldung bei Inspection du Travail)
 - Arbeitszeit (dazu gleich mehr)
 - Entlohnung (dazu gleich mehr)

Arbeitszeit

- ¶ In Frankreich beträgt die gesetzliche Arbeitszeit grds. 35 Stunden. Ausgenommen davon sind Führungskräfte.
- ¶ Überstunden sind auf ein jährliches Höchstmaß, von 180 Stunden je Arbeitnehmer, beschränkt.

Arbeitszeit

- ▮ Die Arbeitszeit am Tag darf nicht mehr als 10 Stunden betragen, bei unter 18-jährigen maximal 8 Stunden täglich.
- ▮ Pro Woche dürfen nicht mehr als 48 Stunden gearbeitet werden, im Zeitraum von 12 Wochen dürfen nicht mehr als 44 Stunden im Durchschnitt gearbeitet werden.

Arbeitszeit

- ¶ In Frankreich sind außerdem Ruhezeiten gesetzlich vorgeschrieben von mindestens 24 Stunden wöchentlich; bei Mitarbeitern unter 18 Jahren 2 Tage.
- ¶ Die tägliche Ruhezeit beträgt 11 Stunden, bei Mitarbeitern unter 18 Jahren 12 Stunden.
- ¶ Nach 6 Stunden Arbeitszeit muss eine Pause von mindestens 20 Minuten gewährt werden.

Entlohnung

- ¶ In Frankreich gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn = SMIC (Salaire minimum de croissance).
- ¶ Der SMIC beträgt zurzeit 9 € pro Stunde, monatlich also 1.365 € .
- ¶ Nicht berücksichtigt werden dabei Fahrtkostenerstattungen, Überstundenzuschläge, Leistungsprämien, Zulagen, Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Entlohnung

- ! Ausnahme: Jugendliche unter 18 mit weniger als 6 Monaten Berufserfahrung erhalten 90% des SMIC, Jugendliche unter 17 Jahren mit weniger als 6 Monaten Berufserfahren erhalten 80% des SMIC.
- ! aktuelle Informationen über den SMIC gibt es auf der Internetseite der französischen Botschaft: <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article353>.

Überstundenzuschläge

- I Soweit keine Abweichungen in Tarifverträgen oder **Betriebsverordnungen** bestehen gilt folgendes:
 - 25% Zuschlag für die 36. bis 43. Stunde, also 1. bis 8. Überstunde.
 - 50% Zuschlag ab der 44. Stunde.
 - Der Überstundenzuschlag darf niemals unter 10% sein.
 - Gerade zu den Überstundenzuschlägen gibt es viele Ausnahmeregelungen.

Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung

- ¶ Umsatzsteuerliche Aspekte beachten
 - i. d. R. Leistungen in engem Zusammenhang mit einem Grundstück
 - Besteuerung in dem Land, in dem sich das Grundstück befindet
- ¶ Bei länger andauernden Tätigkeiten beschränkte Steuerpflicht in Frankreich

Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

- ¶ Normalsatz beträgt 19,6 %
- ¶ Ermäßigter Steuersatz 5,5 %
 - Arbeiten an Wohnräumen
 - Fertigstellung vor mehr als 2 Jahren
 - Verbesserung, Änderung, Ausstattung oder Instandhaltung

Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

- I Leistungen zwischen Unternehmern
 - Reverse-Charge-Verfahren
 - Netto- Rechnung und Hinweis auf Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
 - Reverse-Charge-Verfahren auch bei Auftraggeber ohne Betriebsstätte in Frankreich möglich

Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

- I Leistung an Privatperson
 - Registrierung erforderlich
 - Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

- ! Keine Registrierung über Fiskalvertreter erforderlich.
- ! Zentral zuständiges Finanzamt für Vergabe der:
 - Umsatzsteuernummer
 - Steuernummer (SIRET-Nummer)
- ! Umsatzsteuererklärung wird zentral in Paris eingereicht.

Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

- ¶ Outsourcen der Registrierung und Erklärung durch:
 - Steuerberater
 - Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer
 - Dienstleistungsunternehmen
- ¶ Bestellung eines Bevollmächtigten
 - Unternehmen trägt Verantwortung

Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

! Achtung:

- Nachweise über die ordnungsgemäße steuerliche Anmeldung sind mitzuführen
- Grund:
stichprobenartige Kontrollen

Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

- I Zusätzliche Rechnungsangaben
 - Ggf. Preisnachlässe
 - Ggf. Rechtsformangabe
 - Einzelfirma, die z. B. in Freiburg im Handelsregister eingetragen ist „RCS Freiburg“
 - Bei Gesellschaften zusätzlich die Gesellschaftsform und Höhe des Gesellschaftskapitals z. B. „SARL au capital de 100.000 €, RCS Freiburg,“

Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

- Datum, bis zu welchem die Zahlung spätestens erfolgen muss
- Zahlungsbedingungen
- Höhe der Verzugszinsen
- IBAN und BIC der Bank

Steuerliche Behandlung

Einkommensbesteuerung

- I Besteuerung des Einkommens, d. h.:
 - bzgl. Unternehmergewinne
 - bzgl. Arbeitnehmerlöhne

Steuerliche Behandlung

Besteuerung von Unternehmen

- ▮ Grundsatz: erzielte Gewinne unterliegen nicht der französischen Ertragssteuer
- ▮ Ausnahme: Vorhaben, deren Dauer 12 Monate überschreitet
- ▮ Konsequenz: erzielte Gewinne in Frankreich Ertragssteuerpflichtig
- ▮ Problem: mehrere dicht aufeinander folgende Aufträge

Steuerliche Behandlung

Besteuerung von Arbeitnehmern

- ▮ Grundsatz: Besteuerung in dem Vertragsstaat, in dem Tätigkeit ausgeübt wird
- ▮ Ausnahme: 183-Tage Regelung
- ▮ Konsequenz: keine steuerliche Anmeldung der Arbeitnehmer in Frankreich und auch keine Lohnsteuerpflicht

Baurechtsurteil

Merkantiler Minderwert bei Gebäuden

Ein merkantiler Minderwert beruht auf der Lebenserfahrung, dass eine einmal mit Mängel behaftet gewesene Sache trotz sorgfältiger und vollständiger Nachbesserung vielfach niedriger bewertet wird.

Merkantiler Minderwert bei Gebäuden

- ¶ Der merkantiler Minderwert wird in der Regel nur in Zusammenhang mit einem Autounfall in Bezug gebracht
- ¶ Bei einer Reparatur haftet solchen Autos ewig der Makel eines Unfallwagens an
- ¶ Der späteren Kaufinteressenten hat das ungute Gefühl, einen „faulen Apfel“ zu kaufen
- ¶ Deshalb der Preisabschlag gegenüber einem gleichen, unfallfreien Modell.

Merkantiler Minderwert bei Gebäuden

- ¶ Diese Grundsätze gelten auch bei Gebäuden!

Merkantiler Minderwert bei Gebäuden

¶ Gericht: OLG Stuttgart v. 8.2.2011 (Az. 12 U 74/10)

¶ Sachverhalt:

Ein Bauherr hatte festgestellt, dass das Dach seines neuen Eigenheims undicht war. Obwohl die Handwerksfirma seiner Aufforderung zur Nachbesserung nachkam, weigerte sich der Eigentümer, einen Teil der noch offenen Rechnung zu bezahlen. Seine Begründung: Wegen der notwendigen Reparatur könne er das Haus in Zukunft im Zweifelsfall schlechter verkaufen. Dieser Wertverlust müsse mit den Restforderungen der Firma in Höhe von rund 4.000 Euro verrechnet werden.

Merkantiler Minderwert bei Gebäuden

I Die Entscheidung:

Als die Firma versuchte, ihre Forderung vor Gericht einzutreiben, wurde sie vom OLG Stuttgart gestoppt.

Merkantiler Minderwert bei Gebäuden

I Gründe:

- Klassischer Fall eines „merkantilen Minderwerts“.
- Die Wertminderung des Hauses stelle bereits ohne Verkauf einen Schaden dar.

Merkantiler Minderwert bei Gebäuden

! Folgen:

Wird nicht gleich beim ersten Mal einwandfrei gearbeitet, müssen Schäden nicht nur ausgebessert, sondern auch dauerhaft verbleibenden Nachteile finanziell kompensiert werden.

Merkantiler Minderwert bei Gebäuden

I Rechtsprechung:

LG Marburg, Urteil vom 14.01.2011 - 1 O 256/08

Architekt A war von Bauherr B für den Neubau eines Hauses mit Architektenleistungen beauftragt worden. Wegen mangelhafter Durchführung der Bauleitung durch A kam es zu Ausführungsfehlern bei der Bauwerksabdichtung, und bei der Ausführung der Drainageanlage.

Merkantiler Minderwert, der trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums vor allem wegen des Verdachts verborgener Schäden eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb besteht.

Merkantiler Minderwert bei Gebäuden

I Rechtsprechung:

OLG Hamm, Urteil vom 10.05.2010 - 17 U 92/09

Der Auftraggeber verlangt vom Auftragnehmer Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Abdichtung des Kellers in einem Mehrfamilienhaus, obwohl der Auftragnehmer den Mangel in der Zwischenzeit vollständig und folgenlos beseitigt hat.

Merkantiler Minderwert, der trotz Mangelbehebung darauf beruht, das Bauwerk könne noch weitere verborgene Mängel aufweisen.

Nächstes Baufrühstück

Freitag, 21.10.2011

Interessante Links

Bauhandwerk im Ausland

- ! <http://europaservice.dsgv.de/>
- ! http://www.gtai.de/web_de/startseite
- ! http://www.ixpos.de/cIn_100/DE/Home/homepage_node.html?_nnn=true
- ! Europa-Telefon / EU-Informationsstelle,
Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin, Tel.
01888.682-5555, Fax 01888.682-3544,
Mo bis Fr 9.00-15.00 Uhr, E-Mail: eu-
infostelle@bmf.bund.de



KANZLEI NICKERT
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie uns im Internet:
www.kanzlei-nickert.de





Weitere interessante Infos im Internet von der KANZLEI NICKERT für Sie

Twitter



KANZLEI_NICKERT

Aktuelle News, rund um die KANZLEI NICKERT.

Abonnieren Sie unseren kostenlosen RSS-Feed



Tax & Law Blog



Banken-Blog

Vernetzen Sie sich mit uns unter...



Matthias
Kühne



Frank
Lienhard



Nadine
Jablonski

Unsere Präsentationen finden Sie unter...



slideshare.net

Unsere Whitepaper finden Sie unter...



scribd.com

Über **KANZLEI NICKERT**, Offenburg:

KANZLEI NICKERT ist eine Unternehmerkanzlei im besten Sinne: Sie bietet in den Bereichen Rechtsberatung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung all diejenigen Dienstleistungen an, die ein Unternehmen / Unternehmer klassischerweise benötigt. Zudem hat sie Kompetenzzentren für die Bereiche Bau, Sanierungsberatung sowie Personalwesen eingerichtet. Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht und Steuerberater arbeiten dabei Hand in Hand.

KANZLEI NICKERT ist seit März 2009 zertifiziert nach ISO 9001:2008 und für die Steuerberatung zusätzlich nach dem DStV-Qualitätssiegel, dem Qualitätsstandard des Deutschen Steuerberaterverbandes. 2009 und 2011 wurde die Kanzlei von FOCUS MONEY in die Liste der TOP-Steuerberater aufgenommen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kanzlei-nickert.de